Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in Baden

Hirscher, Johann Baptist von Karlsruhe, 1854

III. Erziehung und Anstellung der Geistlichen

urn:nbn:de:bsz:31-13698

hunderten deßfallsige Reichsgesetze und Konkordate. Es ift also ganz unrichtig, daß die Verordnungen über Staatsaufsicht über die Kirche Erfindungen protestantischer Regierungen seien.

Warum Hirscher die Regierungen in Baden, Würtemberg nur protestantische Regierungen heiße, können wir ebenfalls nicht einsehen, denn in Baden saßen im Nathe des Landesfürsten und in den Mittelbehörden katholische und protestantische Minister und Räthe. Die Ausübung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche legte der Landesherr in die Hand einer nur aus Katholisen bestehenden Behörde*). Wir wollen Herrn Hirscher offen gestehen, daß seine Darstellung auf Seite 15 uns unangenehm berührt hat, weil wir hier Mangel an historischer Treue und in dem Ausdrucke "protestantischer Regierungen" ein Mittel zur Beunruhigung ängstlicher Gemüther erkennen müssen.

III. Erziehung und Anstellung der Beiftlichen.

Wir wollen diesen Abschnitt in zwei Theile theilen, und zwar in die Erziehung bes Klerus und in Pfründbesetzungen.

a) Erziehung und Bildung der fatholischen Geiftlichkeit in Baden.

Die fünftigen Geistlichen besuchten bis jest die öffentlichen Schulen des Staates. Daß diese Schulen in Bezug auf Geslehrsamkeit besser bestellt sind, als die Klosterschulen des vorigen Jahrhunderts, ist über allen Zweisel erhaben. Un diesen Schulen darf nichts gelehrt werden, was der christlichen Res

^{*)} Rirchenkommission, Kirchendepartement, Kirchensektion, Obertirchenrath. Siehe in Einleitung zur Kirchenkommissionsordnung von 1801 die Worte Karl Friedrichs.

ligion zuwider ift oder was eine Mißachtung einer der bestehens ben driftlichen Konfessionen enthielte. Bon Seiten der Behör=

ben wird mit Strenge bierauf geachtet.

Den Unterricht in der Religion besorgen die Geistlichen, welche nach Verordnung großt. Ministeriums des Innern vom 3. März 1853 vom erzbischöflichen Ordinariat als für dieses Lehramt geeigenschaftet erklärt werden müssen. Wie die bissperigen Religionslehrbücher nur mit Zustimmung des erzbischöfslichen Ordinariates eingeführt worden sind, so soll es nach eben gedachter Verordnung auch in Zusunft gehalten werden. Auch der Lehrplan für den Religionsunterricht ist nur unter Besnehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate sestgeset worden. Die Schüler müssen an Sonns und Feiertagen Vors und Nachsmittags und an einem Wochentage dem Gottesdienste anwohnen. Dem Erzbischof kommt es zu, die Ertheilung des Religionssunterrichts zu beaufsichtigen, dem Unterricht persönlich anzus wohnen oder einen Kommissär hiezu abzuordnen.

Auf das Betragen der Jugend außerhalb der Schule wird ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet. Wie und Solche mittheilten, die das Leben und Treiben der Studenten der Klostersschulen kannten, so dürfen die dermaligen Studirenden sich Jenen hinsichtlich der Sittlichkeit wohl an die Seite stellen.

Die Regierung hat jedoch noch mehr gethan, um den Wünsschen des Erzbischofs nachzukommen, indem sie Erziehungsansstalten errichten wollte, um die Zöglinge durch Erhaltung der Sittenreinheit und Erweckung eines religiösssittlichen Geistes zu Christen und zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen und insbesondere zum Studium der Theologie würdig vorzubereiten. Dem Erzbischof soll eine wesentliche Einwirkung auf diese Ansstalten gestattet sein.

Dhne Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates, das einen Kommissär zur Aufnahmsprüfung abzuordnen hat, sollte kein Zögling aufgenommen, und auf dessen Verlangen soll die Entfernung eines solchen stattsinden. Die Hausordnung soll unter Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate sestgesetzt werden. Die Anstellung der Vorstände soll erst nach Verein=

barung mit dem Erzbischofe erfolgen. Die Aufsicht soll der Erzbischof mit der Staatsbehörde führen. Diese Bestimmungen waren sedoch dem Erzbischof unter dem 5. März 1853 nur als Berordnungsentwurf zugegangen, indem man vorerst denselben mit seinen Wünschen hören wollte.

Nach Beendigung der Lycealstudien traten diesenigen Studisrenden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, das Studium der Theologie auf der Universität an. Wenn nun schon bisher die Professoren der katholischen Theologie nur auf Borschlag der katholischstheologischen Fakultät und erst nach Anshörung des Landesbischofes angestellt wurden, so hat die landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853 ansehnlich größere Zugeständnisse gemacht.

Bon allen diesen dem Erzbischofe zugestandenen und neuersdings eingeräumten Rechten sagt Herr Hirscher nichts. Auch davon sagt er nichts, daß die theologischen Wissenschaften nie und nirgends in größerem Flore standen, als an den Universitäten von Freiburg, München, Tübingen und Wien, obgleich die Bischöfe nirgends größern Einsluß hatten. Ja Viele sind der Meinung, daß ein zu großer Einsluß der Ordinariate auf die theologischen Fakultäten nur nachtheilig sein werde, weil die Wissenschaft unter zu großer Bevormundung nicht gedeihe.

Dagegen bringt Hirscher eine alte Geschichte vor, daß zwei von der Regierung angestellte Professoren der Theologie von der Kirche abgefallen seien.

Herr Hirscher hätte als weiteres Beispiel anführen können, daß die Regierung einen andern Professor der Theologie ernannt habe, dessen Schriftchen Anno 1850 auf den Inder gestommen ist. Mit solchen Dingen kann man freilich Unkundigen Sand in die Augen streuen. Verständige Menschen halten dies aber für kleinliche Klatschereien, durch die man den Betreffenden noch einen Sieb versesen und der Regierung einen Flecken ansbängen will.

Es ist nun allgemein befannt, daß die fraglichen Professoren zur Zeit ihrer Anstellung als ganz kirchlich gesinnte Geistliche galten und von der theologischen Fakultät empsohlen waren. Auf dieses Moment kommt es aber allein an. Denn dafür, was ein Professor später thut, kann die Regierung so wenig verantwortlich sein, als es der Bischof und sein Ordinariat werden sein sollen, wenn einmal ein Geistlicher, den sie aufges nommen haben, abirrt. Daß die Regierung aber die fraglichen Geistlichen auf erhobene Beschwerde des Erzbischofs entsernte, ist wahr. Wir dürsen dem Vorwurf des Herrn Hirscher entgegensegen, daß die Regierung zu allen Zeiten bemüht war, tüchtige und anerkannte Theologen an die Universität Freiburg zu berusen. Dies hätte Herr Hirscher mit Dank anerkennen dürsen, statt die Regierung in so kleinlicher und grundloser Weise zu verdächtigen.

Benn man nun biefen Ginflug bes Erzbischofs auf bie retigiofe und sittliche Erziehung ber Jugend, und namentlich ber= jenigen, bie fich bem geiftlichen Stanbe wibmen will, geborig würdigt, fo wird man boch wahrhaftig nicht mit Grund bebaupten wollen, daß irgend ein Recht bes Erzbischofs gefränkt fei. Wir fragen, wo ftebt es benn gefdrieben, baf Diefenigen, welche Geiftliche werben wollen, biefen Entschluß schon mit bem 12ten Lebensfahre faffen und bann eine ftreng gefonberte Stanbeserziehung erhalten follen? Bir fragen ferner, ob ber Bi= ichof junge Leute, welche die Gymnasialftudien, ohne irgend eine Standeswahl zu treffen, abfolviren und bann erft zum Studium ber Theologie übergeben, von bem Seminar und bem Antritt bes Priefterstandes ausschließen barf, wenn fie fonft alle fano= nischen Erforberniffe baben? Wir glauben bann gar nicht, bag eine Standeserziehung von frühefter Jugend an in bem Intereffe ber Rirche und ber Burbe bes geiftlichen Stanbes begrundet ware. Auch möchten wir bezweifeln, ob die Rirche nur ein Recht haben fonne, junge Leute gang einseitig einem Stanbe zuzuführen, beffen Mitglieber, wenn fie ihre Wahl nicht aus freien Studen getroffen baben, ber Rirche und bem Staate gum großen Schaden werden. Man wird aber nicht in Abrede ftellen wollen, daß folde geiftliche Bilbungsanstalten mächtig auf die Standesmahl bireft und indireft einwirfen. Berr Birider wird und bemerken, daß wir gegen einseitig bischöfliche Unftalten

ju großes Miftrauen haben. Wir antworten, bag wir nach Dem, was und hirscher auf Seite 9 feiner Schrift , bie firch= lichen Buftande" fagt, auch Grund haben burfen, wenn nicht ge= rabe Migtrauen, boch ernftes Bedenken zu haben. "Es gibt eine febr einseitige Erziehung bes Klerus, eine Erziehung, mo= burch berfelbe eine eigene, unwillfürlich an Pharifaismus nahenbe Dreffur erhält und mondisch außer die Welt, in welcher boch gewirft werden foll, geftellt wird." Wie nachtheilig mußte aber erft für einen jungen Mann, ber fpater von feinem Borhaben, Geiftlicher zu werben, abginge, eine folche Erziehung werden! Wird es nun nicht beffer und eine beruhigende Cautele fein, wenn folde Anftalten von Staat und Rirche gemeinschaftlich geleitet und babei Jebem ber ihm gebührende Einfluß belaffen wird? Warum will ber Erzbischof nicht auf dieser einzig ver= ftändigen und beilfamen Grundlage, die ihm vom Staate ange= boten ift, unterhandeln? Wie leicht ift bier eine Berftandigung möglich, wo ber Staat bem Ergbischof mit Bertrauen entgegen= gefommen ift, wenn ber Erzbifchof Bertrauen mit Bertrauen erwiedert hatte, ftatt bem Staate allen und jeden Ginflug auf die Bildung und Erziehung des Klerus zu verwehren.

Was nun die Prüfungen ber angebenden Geiftlichen anlangt, fo hat der Erzbischof bis jest dieselben durch eine von ihm ein= gesetzte Prüfungsbehörde gang frei und felbstftändig prüfen laffen. Niemals ift bem Erzbischof eine Zumuthung gemacht worden, einen jungen Mann, bem bie fanonischen Eigenschaften fehlen, in ben Priefterftand aufzunehmen. Der Staat hat lebiglich burch einen Prüfungstommiffar nur fein Intereffe mabren laffen, ohne hindernd in die Befugniffe bes Erzbischofs einzugreifen. So viel uns befannt geworden ift, haben die Rirchen= und Staatsbehörden fich hiebei ftete friedlich vertragen. Denn, wie es dem Staat nicht einfallen wird, auf die Aufnahme eines von der Kirchenbehörde als unwürdig erkannten Individuums in den Priefterftand zu bringen, fo fann es auch ber bischöflichen Be= borbe niemals zukommen, ein Individuum, gegen beffen Auf= nahme ber Staat gegründetes Bebenfen bat, wiber bie Buftim= mung bes Staates aufzunehmen.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem Pfarrconcurse, wie er in Zukunft abgehalten werden sollte. Die Staatsbehörden haben ein doppeltes Interesse der Betheiligung. Einmal, wie früher schon gesagt worden ist, will der Staat wissen, in welcher Weise die Geistlichen, von deren Wirksamkeit in den Gemeinden nicht blos der kirchliche, sondern auch theilweise der ganze Bilbungszustand abhängt, zur Uebernahme dieses Amtes geeigenschaftet sind, und dann wollen die Staatsbehörden, die dem Landesherrn, so weit ihm das Patronat zusteht, Vorschläge zu machen haben, die Geistlichen durch Theilnahme eines Kommissärs bei dem Concurse kennen lernen *).

Wie kann es den Erzbischof hindern, wenn bei der Pfarrconscursprüfung, die er vornehmen läßt, ein landesherrlicher Kommissär erscheint und etwa auch über Kirchenrecht, insbesondere über die deßfalls bestehenden badischen Verordnungen und über die Schulgesetzgebung prüft, wobei selbstverstanden dem Vischof das Prüfungsrecht im Kirchenrecht unbenommen bleibt? Wir meinen, daß die bischöslichen Prüfungen durch das Anwohnen landesherrlicher Kommissäre nur ein erhöhtes Ansehen erhalten werden.

Was also die Bildung, die Auswahl und die Prüfung der Geistlichen anlangt, so kann mit Grund und Necht in keiner Weise behauptet werden, daß irgend ein Necht des Erzbischofs gekränkt oder daß derselbe an Ausübung seiner Pflicht gehindert worden sei.

Wie war es nun früher mit der Bildung und Erziehung der Geistlichen? In den Jahrhunderten, die dem Concil von Tristent (1545—63) vorangingen, also in der Zeit, wo die Geistlichkeit Macht und Reichthum in Fülle hatte, fehlte es überhaupt an Schulen, und wo solche waren, an Aufsicht der studirenden

^{*)} Gegen Ende bes vorigen Jahrhunderts hat fogar der Fürstbischof von Bruchfal den Markgrafen von Baden ersucht, mit den Bewerbern um Pfarreien eine Prüfung vornehmen zu laffen. Anno 1853 wird der Oberkirchenrath schon, weil er es thun will, erkommunizirt.

Jugend, also daß die jungen Leute ohne Aufsicht und Leitung heranwuchsen und meist einem rohen und wüsten Leben sich hinsgaben. Um diesem Nebelstande zu steuern, gebot das Concil den Bischöfen, Schulen zur Bildung und Erziehung des Klerus zu errichten. Der Bischof von Konstanz erklärte nun auf der Synode von 1609, welche er wegen Aussührung der Decrete des Concils von Trident berusen hatte, daß er die angeordneten Seminarien noch nicht einführen könne. Auf einer spätern Synode erklärte der Bischof, daß keine Aussicht auf die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Austalt vorhanden sei. Endlich im Jahre 1735 wurde ein Priesterseminar in der fürstbischösslichen Residenz Meersburg errichtet *), welches dort bis 1827 fortbestand und dann nach Freiburg übertragen wurde.

Der Bischof glaubte damit den Forderungen des Concils von Trident vollkommen entsprochen zu haben. Der Bischof von Speier, Kardinal von Schönborn, legte den ersten Grund zu einem Priesterhause in Bruchsal, dessen Bollendung unter dem Fürstbischof August von Limburg-Styrum (1770 — 1796) ersfolgte. Ein Theil der Theologen wohnte sogar in der Stadt. Ein Knabenseminar bestand nicht, sondern ein Gymnasium mit Verhältnissen, wie es noch setzt ist ***).

Das Priefterseminar in St. Peter besteht unter der alleinigen und ausschließlichen Leitung der bischöflichen Behörde.

Wir sehen also, daß zur Zeit, wo die Geistlichkeit Macht und Reichthum hatte, nicht einmal so viel als jest für zweckmäßige Bildung der Geistlichkeit geschehen ist. Man wird freilich sagen, daß Klosterschulen bestanden haben. Dies ist richtig. Aber sie waren überhaupt für Studirende, und nicht besonders für Uspizanten des geistlichen Standes errichtet. Konvikte waren aber nur selten mit diesen Schulen verbunden und, wo solche waren, waren sie für alle Studirende ohne Rücksicht auf ihre künftige

^{*)} Siebe bie 1739 erschienene Schrift: Zelus domus dei.

^{**)} Siehe Sammlung ber bischöflich Speperischen Berordnungen und ferner Stiftungen im Hochftift Speper. Bruchsal 1785.

Standes wahl bestimmt. Man beobachtete also selbst von Seite der Mönche den verständigen Grundsatz, daß man vorerst einen jungen Menschen unterrichten, christlich erziehen und sich ent-wickeln lassen solle, bevor er zur Wahl eines Standes veranlaßt werden solle, und man hielt es für gut, daß junge Leute ohne Unterschied des fünftigen Standes zusammen auswachsen sollen. Der Bischof hatte bekanntlich keinen Einfluß auf die exemten Klöster, also auch auf deren Schulen nicht. Welche große Schattenseiten Klöster und Klosterschulen hatten, ist bekannt.

Es widerspricht der geschichtlichen Wahrheit, daß es in früheren Zeiten mit der Erziehung des Clerus besser bestellt war. Demnach sinden wir es zweckmäßig und pflichtgemäß, wenn Staat und Kirche Hand in Hand an einer guten christlichen Erziehung arbeiten. Aber dessen sind wir gewiß, daß eine einseitige Erziehung mehr Schaden als Nugen stiftet. Und wir glauben weiter, daß ein für Staat und Kirche gefährlicher Klerus heranwachse, wenn eine Richtung, die Abneigung gegen Wissenschaft und Schule und innern Grimm gegen Staatsbehörden nährt, bevorzugt und sogar für die ächt kirchliche erklärt wird. Aber gerade das Bestehen einer dieser Richtung verfallenen Parthei muß die Staaten ausmerksam machen, an ihrem Rechte festzubalten und ihre Pflicht nicht zu vergessen.

b) Pfarrbefegungen.

Aus den vorangehenden Erörterungen ist ersichtlich, daß dem Erzbischof viele große Rechte in Betreff der Bildung der Geistelichen zustehen; sa daß er in keiner Weise in Ausübung seiner Rechte beschränkt werden soll. Vielmehr wird man ersehen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, ob dem Staate auch noch Rechte in Betreff der Erziehung und Bildung der Geistlichen zustehen sollen.

Der weitere Streit dreht sich um das Recht der Pfarrbeseguns gen. Wir wollen den Hirscher'schen Folgerungen und Behaups tungen nicht nachgeben, da er das anerkannt bestehende Recht und die Geschichte außer Acht gelassen und blos auf Bibels sprüchen ein seit dem Bestehen von Pfründen nie bestandenes System aufgerichtet hat, was in sedem Lehrbuche des Kirchenrechts nachgesehen werden kann.

Daß der Landesherr Pfründen verleihen fann, daß er ein Patronatsrecht besitze, haben ja sogar der Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz anerkannt. Sie widerstreiten z. B. dem Großherzog von Baden nicht das Necht der Pfründeverleihung, wo die früheren Markgrafen von Baden, die Kurfürsten von der Pfalz und andere weltliche Herren und Gemeinden dies Necht besessen und geübt haben. Nur da, wo frühere Bischöfe und geistliche Corporationen dies Necht hatten, wollen es die Bischöfe nicht mehr anerkennen. Der Streit kann sich also nur um diese Gattung von Pfarreien drehen.

Nun hat der Großherzog auf diese Pfarreien mit Zustimmung der Bischöfe seit 50 Jahren ernannt und damit einen gewissen Besitzstand erworben. Auch ist die Succession der Landesfürsten in diese Patronatrechte unter den Kirchenrechts-Lehrern eine Controversfrage *).

^{*)} Die Bifcofe ber Diocefantheile, aus benen bas Bisthum Freiburg gebilbet ift , waren jugleich Landesberrn. Db fie nun bas Ernennungsrecht ale Bifchofe ober Landesherren geubt haben, wird in jebem einzelnen Falle ichwierig ju enticheiben fein , ba bierüber lang= andauernbe Aftenunterfuchungen ftattfinden mußten. Uns fcheint, bag bas Ernennungsrecht als Lanbesherr ausgeübt worden ift. Diefer Unficht waren auch bie 1849 verfammelten Bifcofe von Defterreid, welche behaupten , baf fie auch ba , wo fie bas Ernennungerecht befigen, baffelbe als Patroni und nicht als freies Collaturrecht üben. Diefe Unficht hatte auch ber Bifchof won Konftang, welcher feine Patronaterechte an ben Martgrafen bon Baben , bem bas Bisthum Ronftang gufiel , abtrat , obgleich er noch Bifchof und felbft ein mächtiger Berr blieb. Dann hatten bie Bifchofe nur in Orten, wo fie Landes= herren und Ortoberren waren, bas Ernennungerecht. Alle biefe Grunde fprechen für die Bermuthung, bag die Bifcofe nur als Patrone in ben meiften Källen Ernennungerechte hatten. Aehnlich verhalt es fich mit Stiftern und Rloftern. Denfelben wurden von früheren Patronateberren Pfarreien überlaffen. Da bie Stifter moralifche Perfonen waren und bis ju ihrer völligen Auflöfung fortdauer-

Schon hiernach fann es nicht in bas beliebige Ermeffen bes herrn Erzbischofs fallen, bies lang geübte Recht plöglich zu hindern und felbst auszuüben. Entweder hat der Berr Erz= bischof einen kompetenten Richter anzurufen ober mit ber Regie= rung in Unterhandlungen über gegenseitige Ausgleichung einzu= treten.

Noch weniger fann ber Schritt bes Erzbischofs gerechtfertigt werden, daß er auch bie Ausübung bes Patronatsrechtes auf erstere Gattung von Pfründen aus bem Grunde auf so lange hindert, bis der Landesfürst ibm einen Beweis seines Rechtes erbracht habe. Abgesehen von ber unschicklichen Bumuthung *), die ber Erzbischof biebei seinem Landesfürsten macht, verftößt diese Zumuthung gegen bas Recht und zeugt von Mangel an Friedensliebe, ba der herr Erzbischof die beffallfigen Belege in feiner eigenen Regiftratur zur Genüge befist. Welche Rud= sichtslosigkeit in ber von dem Erzbischof hervorgerufenen Stö= rung liegt, erhellt baraus, daß durch die lang andauernde Bafang ber Pfründe bie Seelforge wesentlich leibet und bie gur Beförderung berechtigten Pfarrer ansehnlich benachtheiligt wer=

Badische Landesbibliothek

ten, fo blieb bas Stift ein= für allemal ernannter Pfarrer. Rach ber Auflösung ber Stifte fiel bas Patronaterecht ben Patronen wieber zu, welche bekanntlich auch neue Dotationen ichufen und bie beß= fallfigen Urfunden ben bischöflichen Ordinariaten vorlegten, welches fie theils ausdrudlich, theils fillschweigend anerkannte. Dber bas Patronaterecht rubte auf ben Gutern und leben , welche ben Stiftern im Laufe ber Zeiten ichenfungeweise jugefallen waren. Dag nun in biefem Falle bas Patronaterecht an Denjenigen, bem biefe Guter und Leben zugewiesen wurden, überging, fann nicht wohl bestritten werben. Much die öfterreichischen Bischöfe erflärten in diefer Sinfict: "Bene Patronaterechte, welche auf ben Gutern berfelben (Rlofter und geiftlichen Rörperschaften) haften , geben auf jeden rechtmäßigen , gur Erwerbung bes Patronaterechtes fähigen Befiger biefer Guter über." Siehe Brendel R. R. S. 294. u. a.

^{*)} Gelbft bas Concil bon Tribent sess. XXV. Cp. IX. de Ref. fagt, bag ein feit undenklichen Beiten ausgeübtes Patronaterecht zu achten fei, bag bie Patronaterechte ber Raifer, Konige und anderer ganbesfürften mehr gu achten feien, als bie ber Unberen.

den. Dieses Auftreten des Erzbischofs ist um so ungeeigneter, da der Landesfürst demselben in Anerkennung, daß frühere Bischöse das Ernennungsrecht als Bischöse da und dort mögen geübt und ein solches Ernennungsrecht das bischösliche Ansehen erhöhen möge, bekanntlich in der Verordnung vom 1. März 1853 eine Anzahl von Pfarreien überlassen und, was für die kirchliche Regierung von größerem Werthe war, das eigene Ernennungsrecht dahin beschränkt hat, daß die Anmeldungen bei der bischöslichen Behörde geschehen, und daß auf deren gutächtsliche Aeußerung sede angemessene Rücksicht werde genommen werden.

Vom Gesichtspunkte des Kirchenregimentes würde in leibenschaftsloser Zeit diesem Zugeständniß ein größeres Gewicht beigelegt worden sein, als einer größeren Zahl von Patronatszrechten. Außer dieser eben genannten Bestimmung sollte die Ausübung des Patronatsrechtes noch daran geknüpft werden, daß nur ein Geistlicher, der bereits drei Jahre unbescholten im Wandel sich zeigte und das geistliche Amt mit Gewissenhaftigseit verwaltet hatte, überdies noch den Pfarrconcurs genügend bestanden habe, eine Pfründe erhalten sonne. Die Aussprüche, die von diesen Eigenschaften Zeugniß ablegen sollten, sind aber dem Erzbischof anheimgestellt. Diese Beschränfung des Patronatsrechtes zu Gunsten der Kirche war zuerst von Joseph II., dessen Andenken von den sog. Ultramontanen so arg gelästert wird, sestgesetzt. Von der österreichischen Gesetzgebung ging sie in die anderer Staaten über.

Selbst noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Patronatsrecht für ganz unbeschränkt erachtet, so daß der Fürstbischof Johann Franz von Konstanz in seinem Dekret über Erzichtung des Priesterseminars vom 3. Mai 1734 in dem ersten Punkte sagte, daß hiedurch dem Präsentationsrechte keine Schmälerung zukommen dürfe.

Was nun Hirscher aus Bibelstellen und durch Behauptungen darthut, das bezieht sich lediglich darauf, daß die Priesterweihe vom Bischofe nur würdigen Männern zu ertheilen, und daß der Bischof den Geistlichen das geistliche Umt, welches im Lehr=,

Priester- und Hirtenamt bestehe, in den einzelnen Orten übertrage. Da dies nun Alles dem Bischof zusteht, und derselbe
in Ausübung dieser Rechte nicht beschränkt werden soll, so haben
alle deßfallsigen Erörterungen Hirscher's keinen Bezug auf den
gegenwärtigen Kirchenstreit. Im Streite liegt lediglich nur die Ausübung des Patronatsrechtes. Dies Recht ist aber im Allgemeinen von Concilien bestätigt und selbst von dem Erzbischof
und den Bischösen der oberrheinischen Provinz, wie bereits gesagt ist, anerkannt worden. Die Regierung hat ihrerseits durch
die Berordnung vom 1. März 1853 sich zu Gunsten des dischöslichen Einslusses in Ausübung dieses Rechtes selbst beschränkt. Der Erzbischof aber hat die Regierung ungeachtet
dieser ansehnlichen Zugeständnisse in Ausübung dieses Rechtes
theils gehemmt, theils dasselbe an sich gerissen. Auf welcher
Seite liegt nun Ursache und Ansang des Streites?

Wir müssen noch einigen hämischen und verdächtigenden Seistenblicken, die Hirscher auf Seite 9 gegen die Ausübung des Ernennungsrechtes des Landesherrn wirft, beleuchtend begegnen. Herr Hirscher will die Besorgniß erregen, daß die Männer der Regierung dem Pantheismus, dem Nationalismus oder einer modischen Auftlärerei huldigen, und deßhalb die Benesicien Männern ihrer Gesinnung übertragen könnten. Wir sagen hierauf: Der Landesherr, wie seder andere Patron, kann seine Wahl ja nur auf Geistliche lenken, die vom Bischofe zur Lebersnahme des Pfarramtes befähigt erklärt sind. Wir fragen, auf wen die Schuld fallen würde, wenn katholische Geistliche vorshanden wären, die dem Pantheismus oder Nationalismus versfallen wären?

Bekanntlich hat der Bischof und nicht die Regierung über die Reinheit der Lehre der Kirche und über Ausübung des kirche lichen Lehramtes zu wachen und die Disziplin über die Geistelichen zu führen. Dann können doch gewiß die vorgebrachten Bebenken weniger dem Landesherrn, als den übrigen Patronen, die eher aus Privatrücksichten handeln könnten, gegenüber angeregt werden. Abgesehen davon, daß ja auf die gutächtlichen Aeußerungen der bischöflichen Behörde thunliche Rücksicht genom-

men werden foll, geht der Untrag durch mehrere sich fontrollirende Behörden zum Landesherrn. Diefen Behörden ift vor= geschrieben, unter Boraussetzung ber Würdigfeit und Fähigfeit, ie bie bienftälteften Bewerber in Borfchlag zu bringen. Die ge= wiffenhafte Beobachtung Dieses Berfahrens hat auch überall unter ber Geiftlichfeit bie Anerkennung eines ftreng rechtlichen Berfahrens bewirft, mahrend dieselbe nicht ohne Mengftlichkeit por einem mehr willführlichen Berfahren auf die ber bischöf= lichen Beborde gemachten Bugeftandniffe binblidt. Für bas firchliche Leben gefährliche Rücksichten dürfen auch ichon begbalb von Seiten ber Staatsregierung nicht befürchtet werden, ba in einem gefunden und beghalb ruhigen firchlichen Leben eine Ge= währ für Rube und Ordnung im Staate liegt. Endlich flingt uns die vorgebrachte indirefte Berdachtigung der Staatsbeamten in einem Schriftchen , bas fo viel Bertrauen für bie Beiftlichkeit forbert, und und biefelbe fo rein, leidenschaftslos und weise bar= stellt, besonders im Angesichte des Treibens des Klerus, bochft feltsam.

Die katholische Kirche theilt Hirscher's Bebenken nicht; benn sonst würde sie nicht seit 1500 Jahren das Patronats- und Präsentationsrecht haben sortbestehen lassen und es im Lause der Zeit so weit ausgedehnt haben, daß die Kaiser von Desterreich und Frankreich, die Könige von Bayern, Neapel, Spanien und Portugal und andere Fürsten sogar die Bischöse und Erzbischöse ernennen, und daß selbst die Uebergabe des Kardinalshutes in den meisten Ländern durch den Landesfürsten ersolgt. Auch die Bischöse Desterreichs haben sich anerkennend ausgesprochen: "Uebrigens erkennen die versammelten Bischöse mit Dank, daß das landesfürstliche Patronatsrecht bisher mit sorgsamer Rückssicht auf die Zwecke der Seelsorge geübt wurde und sprechen den lebhaften Wunsch aus, daß hierin niemals eine Uenderrung eintreten möge."

Was das Bestätigungsrecht der vom Bischofe oder andern Patronen Ernannten betrifft, so mag dasselbe in dieser oder jener Form geübt werden. Aber selbst der Pabst hat in dem bayrischen Concordate, sowie in der Bulle in Betreff der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und bei früheren Verhandlungen anerkannt, daß zu geistlichen Aemtern nur Solche gelangen sollen, gegen die bei dem Landesherrn keine Vedenken obwalten. Nach den bayrischen Concordaten und Nezessessen von 1583, S. IV., und 1674, S. 19, u. f. übertrugen die Herzoge den zu Stellen ernannten Geistlichen die Temporaliztätsrechte (Warnkönig p. 42). Im französischen Concordat von 1801, Art. 10, hat der Pabst Pius VII. die Vestimmung zugelassen: "Episcopi ad paroecias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas."

IV. Das kirchliche Dermögen.

Statt des beliebten Ausdruckes "Kirchenvermögen", aus dem man fast des Namens wegen manche unrichtige Folgerungen absgeleitet hat, wollen wir von den kirchlichen Fonds reden. Diese kirchlichen Fonds sind nun entweder für eine Pfarrgemeinde, für eine Pfarrpfründe oder für einen Bezirk vorhanden. Außer diesen bestehen für alle Pfarrgemeinden des Landes allgemeine kirchliche Fonds. Den bei diesen Fonds Berechtigten steht nun kein Eigenthumsrecht in der Weise zu, wie wenn ein Privatmann Eigenthum besitzt, das er nach Belieben veräußern und verwenden darf. Vielmehr haben alle Berechtigten nur das Nußenießungsrecht, und zwar nur in den Schranken der Stifftungs- oder Kondszwecke.

Den höhern Behörden in Staat und Kirche steht nur das Recht der Aufsicht über zweckmäßige und gewissenhafte Verwaltung und über stiftungsgemäße Verwendung des jährlichen Erstrages der Stiftungen und Fonds zu. Es steht daher weder der obern Staats noch der obern Kirchenbehörde das Necht zu, über die Einfünste der Fonds diktatorisch zu versügen. Dem